

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



41. Jahrgang

Celle, den 20.10.2011

Nr. 20

### Inhalt

<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen in der Gemarkung Helmerkamp	254	
Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)	255	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE</b>		
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.09.2010	256	
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 30.09.2010	257	
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde Flotwedel	258	
		16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel
		261
		Bebauungsplan Nr. 32 „Biogasanlage Nordburg“ der Gemeinde Wienhausen, OT Nordburg
		264
		<b>C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN</b>
		<b>D. SONSTIGE MITTEILUNGEN</b>

A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den  
Betrieb von zwei Masthähnchenställen in der Gemarkung Helmerkamp

Der Landkreis Celle hat Herrn Henning Santelmann, Burgstraße 20, 29342 Wienhausen mit Bescheid vom 14.10.2011 gemäß den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. § 1 und § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage (4. BlmSchV) sowie der Nummer 7.1 c Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei baugleichen Masthähnchenställen mit jeweils max. 41.000 Tierplätzen (insgesamt 82.000 Tierplätze) in der Gemarkung Helmerkamp, Flur 7, Flurstücke 68/1 und 68/2 erteilt.

Nach § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) werden der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BlmSchG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt vom 21.10.2011 bis einschließlich 03.11.2011 in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- 1.) Landkreis Celle, Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, Zimmer 1 (Bürgerinformation), 29221 Celle

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:  
Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
außerhalb der Besucherzeiten auch nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05141/916-6002)

- 2.) Samtgemeinde Flotwedel, Rathaus, Am Alten Bahnhof 3, Zimmer 31, 29342 Wienhausen

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:  
Montag, Dienstag,  
Mittwoch und Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
außerhalb der Besucherzeiten auch nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05149/181-30)

- 3.) Samtgemeinde Lachendorf, Rathaus, Oppershäuser Str. 1, Zimmer 303, 29331 Lachendorf

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag u. Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
außerhalb der Besucherzeiten auch nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05145/970-144)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landkreis Celle unter der o. g. Anschrift schriftlich anfordern (§10 Abs. 8 Satz 6 BlmSchG). Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Weiterhin wird öffentlich bekannt gemacht, dass nach §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.3.3 der Anlage 1 ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht durchzuführen ist. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 671-01367/10  
Celle, den 17.10.2011  
Landkreis Celle  
Der Landrat  
Im Auftrag

Tietje L. S.

Anlage

Genehmigung

1. Entscheidung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Der Landkreis Celle (Genehmigungsbehörde) erteilt Herrn Henning Santelmann, Burgstraße 20, 29242 Wienhausen-Nordburg (Antragsteller) aufgrund des Antrages vom 05.08.2010, hier eingegangen am 09.08.2010, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel.

Diese Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei baugleichen Masthähnchenställen mit jeweils max. 41.000 Tierplätzen (insgesamt 82.000 Tierplätze), drei Futtermittelsilos, einer Festmistlagerplatte und einem Stahlbetonerdbehälter.

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf den §§ 4, 6 und 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage (4. BlmSchV) sowie Ziff. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 dieser Verordnung.

- 1.1 Standort der Anlage:  
Die Anlage wird auf den Grundstücken in der Gemarkung Helmerkamp, Flur 7, Flurstücke 68/1 und 68/2 errichtet.
- 1.2 Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter nach Maßgabe dieses Bescheides und der in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, erteilt.
- 1.3 Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen sind durch die Regelungen unter Ziffer 2 berücksichtigt worden. Soweit sie nicht berücksichtigt wurden, werden die Einwendungen zurückgewiesen.
- 1.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung  
Auf Antrag des Antragstellers vom 26.08.2011 wird im überwiegenden Interesse des Antragstellers aufgrund des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.
- 1.5 Weitere Genehmigungen  
Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung nach § 75 NBauO. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde, die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Frist kann auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Gültigkeit aus wichtigem Grund verlängert werden.  
Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgehoben wird.
- 1.7 Kostenfestsetzung  
Diese Genehmigung ist gem. § 52 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) kostenpflichtig. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.
7. Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):  
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Celle, Postfach 11 05, 29201 Celle (Besuchsadresse: Trift 26, Celle), einzulegen.

Hinweis:

Ein gegen diesen Bescheid erhobener Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Landkreis Celle als Widerspruchsbehörde die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen. Im Übrigen kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Der Antrag wäre schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Straße 16, Lüneburg) einzureichen.

---

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)

Der Landkreis Celle als Träger der Regionalplanung gibt hiermit seine allgemeine Planungsabsicht bekannt, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) vom 16.12.2005 an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2008 anzupassen (5 Abs. 1 NROG). In diesem Plan, den der Landkreis Celle für sein Gebiet aufzustellen hat (§ 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz -ROG-), sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG).

II.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP regelt sich nach den §§ 7 bis 12 ROG. Es wird eine Umweltprüfung nach § 9 ROG und die Beteiligung gem. § 10 ROG durchgeführt.

III.

Aufgrund der Neufassung des ROG und der veränderten Ziele des LROP 2008 ist das RROP anzupassen.

Das geänderte RROP wird sich in Anlehnung an das LROP wie folgt gliedern:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Inhaltliche Schwerpunkte im Rahmen der Neuaufstellung des RROP sind insbesondere:

- die Ausweisung zentraler Siedlungsgebiete
- die Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung
- die Festlegung der Natura 2000-Gebiete
- die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Hochwasserschutzes

IV.

Alle Beteiligten im Sinne von § 5 Abs. 4 NROG werden gebeten, dem Landkreis Celle, Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, 29221 Celle, Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben die Planungsabsichten berühren und sich schriftlich zu den oben genannten Planungsabsichten bis zum 31. Januar 2012 zu äußern.

V.

Nach der Fertigstellung des Entwurfes des RROP wird das Beteiligungsverfahren gem. § 10 ROG durchgeführt.

Celle, den 14.10.2011  
Landkreis Celle

Wiswe L. S.  
Landrat

- - -

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.09.2010

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 5 und 6 Abs. 2 [Übergangsvorschriften zum Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576] des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 15.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.09.2010 wird wie folgt geändert:

§ 11 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter                      | 2,70 Euro   |
| (2) Entsorgung von Fett- und Stärkeabscheidern                                  |             |
| innerhalb der Regelarbeitszeit  |             |
| - Grundgebühr Fahrzeug mit Bedienung incl. Entsorgung je Anfahrt                | 121,00 Euro |
| außerhalb der Regelarbeitszeit  |             |
| - Grundpauschale je Einsatz   | 165,00 Euro |
| - Grundgebühr Fahrzeug mit Bedienung incl. Entsorgung je Anfahrt                | 141,00 Euro |
| (3) Entsorgung von Kleinkläranlagen   |             |
| innerhalb der Regelarbeitszeit  |             |
| - Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter incl. Fahrzeug mit Bedienung | 35,40 Euro  |
| außerhalb der Regelarbeitszeit  |             |
| - Grundpauschale je Einsatz   | 165,00 Euro |
| - Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter incl. Fahrzeug mit Bedienung | 39,70 Euro  |
| (4) Stundensätze von Kombi-Reinigungsfahrzeugen mit Bedienung                   |             |
| innerhalb der Regelarbeitszeit  |             |
| - Gebührensatz je Stunde  | 128,00 Euro |
| außerhalb der Regelarbeitszeit  |             |
| - Grundpauschale je Einsatz   | 165,00 Euro |
| - Gebührensatz je Stunde  | 139,00 Euro |

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Celle, den 18.10.2011  
Stadt Celle

Dirk-Ulrich Mende L. S.  
Oberbürgermeister

- - -

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 30.09.2010

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 5 und 6 Abs.2 [Übergangsvorschriften zum Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576] des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 15.09.2011 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 30.09.2010 wird folgendermaßen geändert:

Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Grabplatzgebühren Reihengräber für 20 Jahre
  - 1.1 Reihengräber bis 1 m Sarglänge 201,00 €
  - 1.2 Reihengräber über 1 m Sarglänge 902,00 €
  - 1.3 Urnenreihengrab 501,00 €
  - 1.4 Grabstellen für anonyme Beisetzungen einschl. 20 jähriger Rasenpflege
    - 1.4.1 Sarggrab (nur Waldfriedhof) 1.730,00 €
    - 1.4.2 Urnengrab (nur Stadtfriedhof) 533,00 €

Wahlgräber pro Jahr:

  - 1.5 Urnenwahlgrab 37,00 €
  - 1.5.1 Urnenwahlgrab halbanonym 56,00 €
  - 1.6 Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage 57,00 €
  - 1.6.1 Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage halbanonym 86,00 €
  - 1.7 Wahlgrab 76,00 €
  - 1.7.1 Wahlgrab halbanonym 115,00 €
  - 1.8 Wahlgrab in bevorzugter Lage 94,00 €
  - 1.8.1 Wahlgrab in bevorzugter Lage halbanonym 142,00 €
  - 1.9 Sondergrab (nur Friedhöfe Bostel und Lachtehausen) 91,00 €

Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen
 

Die Kapellennutzungsgebühr gem. Ziffer 2.1 bis 2.3 beinhaltet eine weitere Nutzung für eine Gedenkfeier innerhalb von 12 Monaten nach der Trauerfeier.

Die Berechnung der Leichen- und Kühlzellen erfolgt je angefangenen Tag. Der Einlieferungs- und Beisetzungstag gelten als ein Tag.

  - 2.1 Benutzung der Kapelle bis 30 Min. einschl. Orgelbenutzung und Sargannahme während der Dienstzeiten 273,00 €

- 2.2 Benutzung der Kapelle über 30 Min. einschl. Orgelbenutzung und Sargannahme während der Dienstzeiten 332,00 €
- 2.3 Benutzung eines kleinen Feierraumes 109,00 €
- 2.4 Benutzung der Kühlzelle pro Tag 17,60 €
- 2.5 Annahme der Auslieferung von Särgen außerhalb der Arbeitszeit (nur für Stadt- und Waldfriedhof) 36,00 €
- 2.6 Ein Sargträger 36,00 €

Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung bei Bestattungen für alle Friedhöfe

Die Gebühren erhöhen sich um die Kosten, die der Stadt durch die erforderliche Hinzuziehung von fachkundigen Gewerbetreibenden entstehen (§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung). Bei Zweitbelegungen können Erschwerniszuschläge nach dem jeweiligen Aufwand berechnet werden.

Ausheben und Verfüllen eines Grabes einschl. Grabflächenvorbereitung

Die Grabflächenvorbereitung wird nach den Beisetzungen auf dem Stadt- und Waldfriedhof durch die Stadt ausgeführt. Auf den Friedhöfen der Ortsteile müssen die Grabflächen nach Beisetzungen durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.

	Stadt- und Waldfriedhof	Friedhöfe der Ortsteile
3.11 Kindergrab	173,00 €	106,00 €
3.12 Reihengrab	340,00 €	265,00 €
3.21 1 stelliges Wahlgrab jede weitere Stelle zuzgl.	420,00 € 46,00 €	377,00 €
3.31 1 stelliges Wahlgrab In bevorzugter Lage und Sondergrab jede weitere Stelle zuzgl.	561,00 € 73,00 €	514,00 €
3.41 Urnenreihengrab	85,00 €	62,00 €
3.42 Urnenwahlgrab	109,00 €	62,00 €
3.43 Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage	124,00 €	62,00 €
3.51 Jede weitere Erd- bestattung in einem Wahlgrab	420,00 €	377,00 €
3.52 Jede weitere Erd- bestattung in einem Wahlgrab in bevorz. Lage	537,00 €	514,00 €
3.53 Jede weitere Urnen- beisetzung	85,00 €	62,00 €
3.6 Ausschmücken der Gruft	36,00 €	36,00 €

Ausgraben eines Sarges oder einer Urne

Für die Wiederbeisetzung gelten die Tarife 3.21 - 3.53. Die Überführung bzw. ein eventuell benötigter Ersatzbehälter bei Pos. 3.71 und 3.72 sind vom Auftraggeber bei einem Bestattungsunternehmen zu bestellen. Für die Überführung für Urnen gelten die Tarife 3.74 und 3.75.

	Stadt- und Waldfriedhof	Friedhöfe der Ortsteile
3.71 Sarglänge bis 1 m	212,00 €	212,00 €
3.72 Sarglänge über 1 m	786,00 €	786,00 €
3.73 Urnen	128,00 €	128,00 €
3.74 Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes	16,00 €	16,00 €
3.75 Urnenversand innerhalb Deutschlands	26,00 €	26,00 €

Auslandsversand nach Aufwand

## Artikel II

Diese Friedhofsgebührenänderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Celle, den 18.10.2011  
Stadt Celle

Dirk-Ulrich Mende L. S.  
Oberbürgermeister

- - -

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde Flotwedel

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs.1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 ( Nds. GVBl. S. 576 ) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. S.191) und Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S.130) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 31.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen- insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – ( öffentliche Einrichtungen ) erhebt die Samtgemeinde Flotwedel nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Die Samtgemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspalung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt

einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Samtgemeinde Flotwedel formlos festgelegt.

#### § 2

##### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Samtgemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche ;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke einschließlich eventueller Brückenbauwerke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus ;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. der Fremdfinanzierung;
6. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
8. für die vom Personal der Samtgemeinde Flotwedel für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

#### § 3

##### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Samtgemeinde  
am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Samtgemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwands tragen die Beitragspflichtigen und die Samtgemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigten Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Samtgemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind wie folgt zu verwenden: Soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, bzw. die gesetzlichen Vorschriften etwas anderes regeln, ist mit der bewilligten Zuwendung der beitragsfähige Aufwand vor seiner Verteilung auf Samtgemeinde und Beitragspflichtige zu vermindern.
- (4) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von dem Anteil nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerrechtlichen Sinn.
- (3) Die Grundstücksfläche nach Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke  
mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 2 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5 ;

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
  - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167;
  - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333;
  - cc) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0;

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5;

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a);

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b)

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Als Vollgeschoss i.S. von Abs. 1 Nr. 2 gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

#### § 7 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der Gemeindeverbindungsstraße,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Gemeindeverbindungsstraßen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Gemeindeverbindungsstraßen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,

11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

#### § 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Samtgemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

#### § 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

#### § 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

#### § 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14  
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauraufwand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4-7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Gemeindeverbindungsstraßen besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wienhausen, 31. August 2011  
Samtgemeinde Flotwedel

Pohndorf L. S.  
Samtgemeindebürgermeister

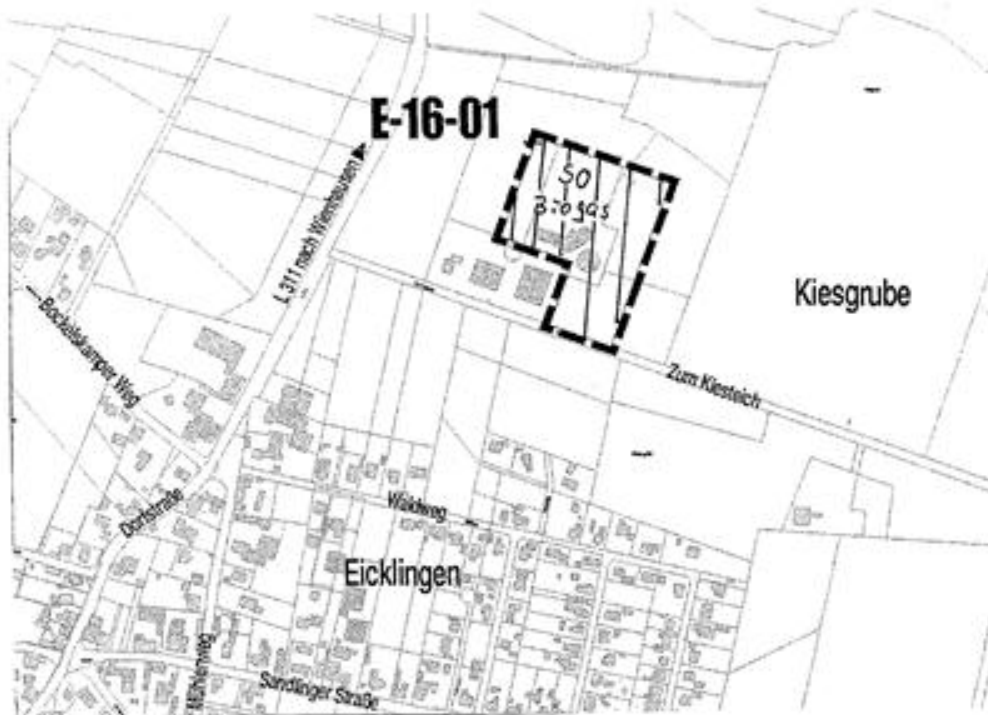
---

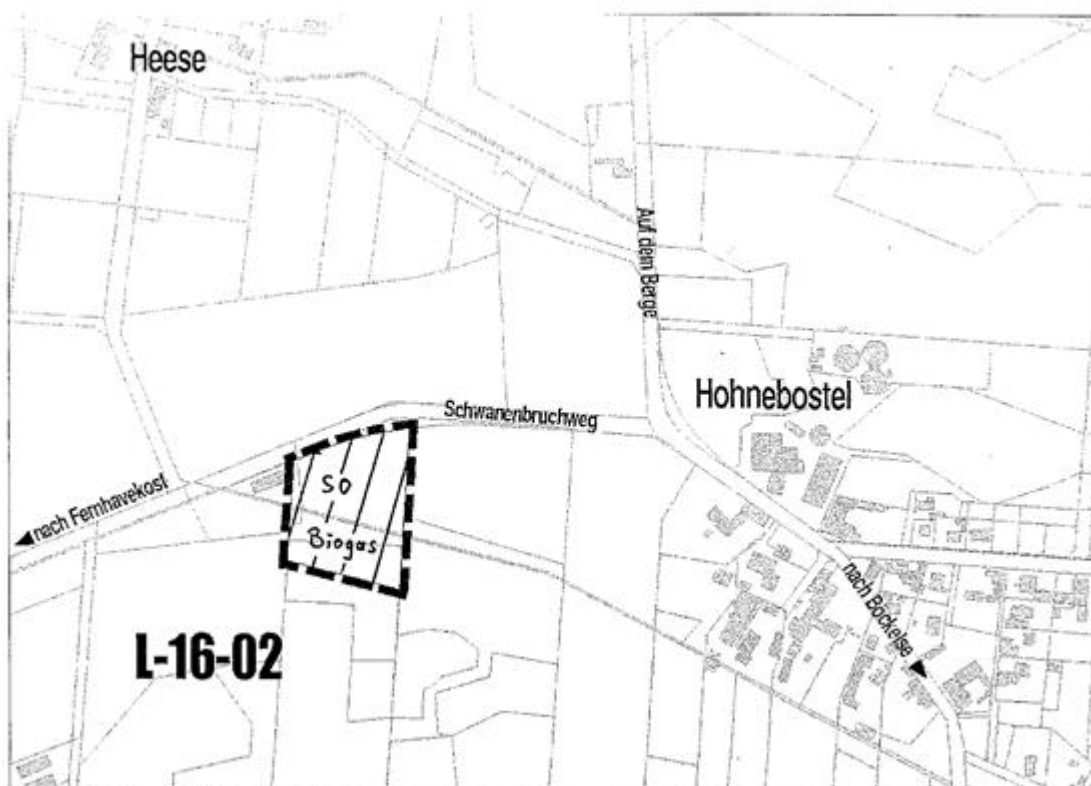
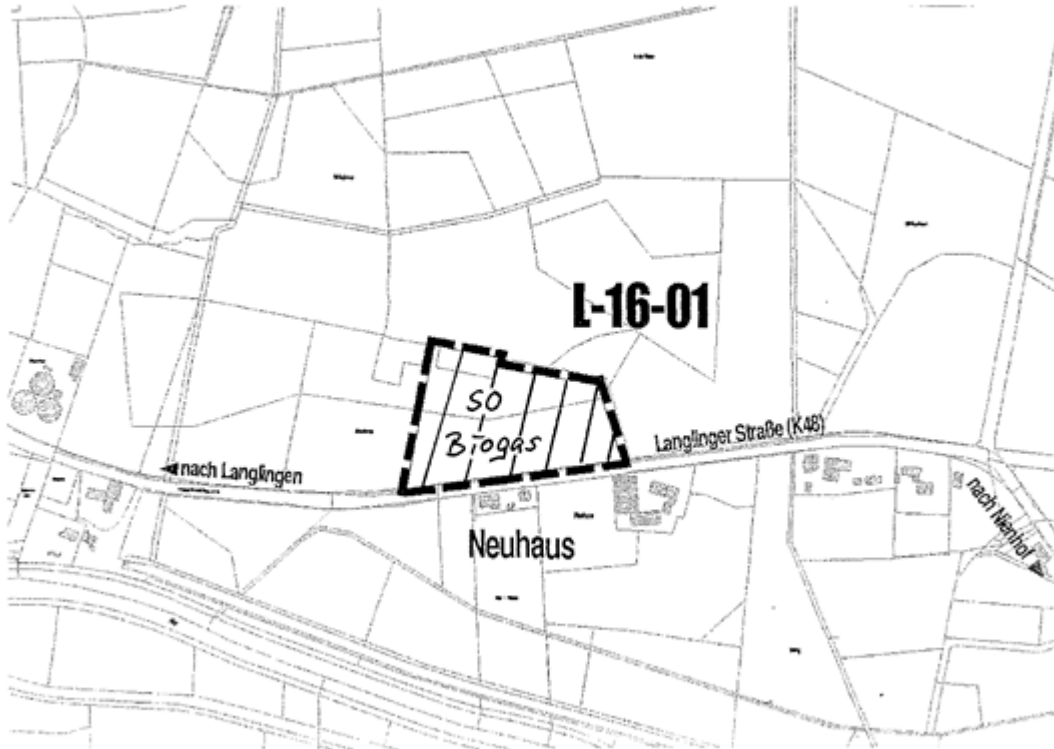
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel

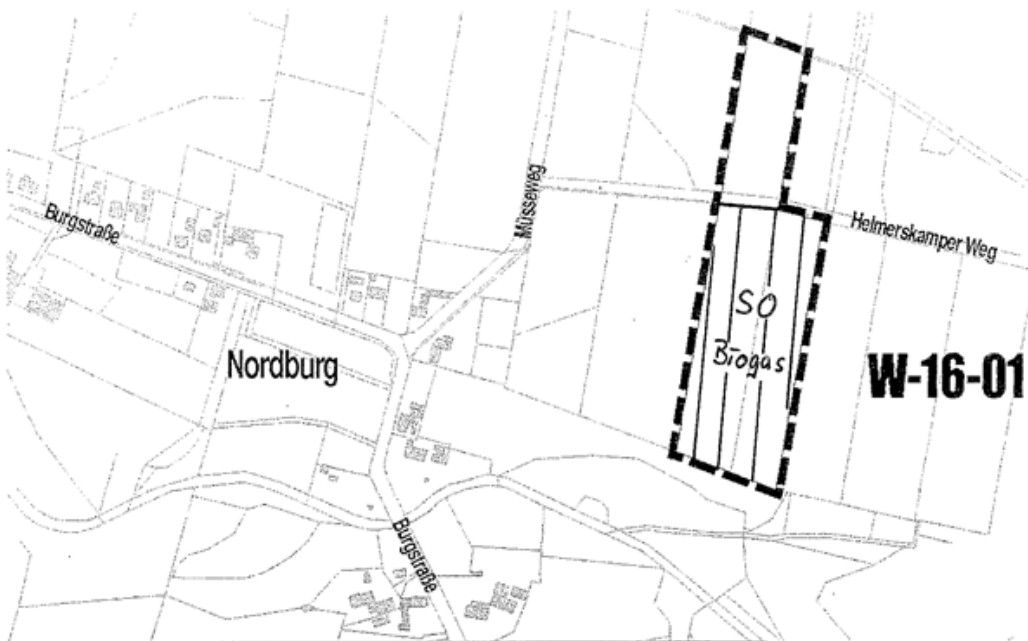
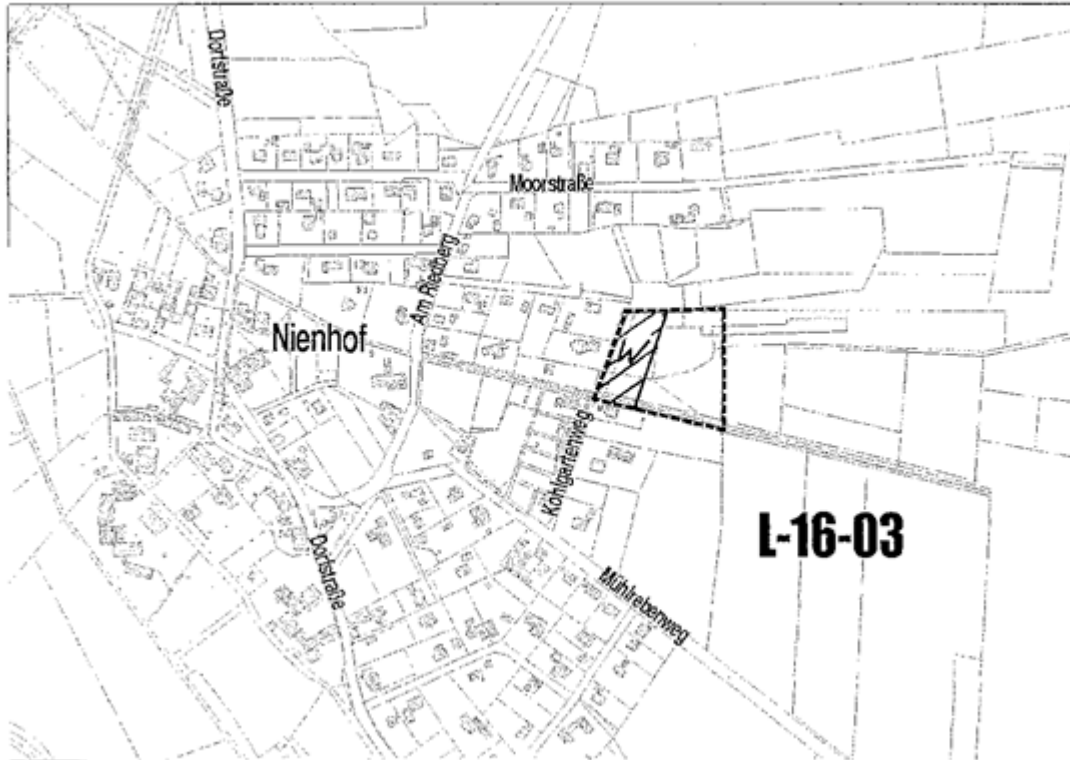
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Samtgemeinde Flotwedel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2011 den Feststellungsbeschluss zur 16. Änderung (5 Teiländerungen) des Flächennutzungsplanes gefasst. Gleichzeitig wurde die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 5 Teiländerungen sind nachstehend „schwarz umrandet“ dargestellt.







Der Landkreis Celle hat die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 21.09.2011 (Az.: 622-01172/10) gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Diese Genehmigung ist unter folgenden Auflagen genehmigt worden:

1. Die maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfordert eine Korrektur hinsichtlich des Datums der Bekanntmachung.

2. Die in der Präambel erwähnte Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erfordert eine Korrektur der aktuellen Fassung.

Die Auflagen sind zwischenzeitlich erfüllt. Die Daten sind korrigiert.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung mit Umweltbericht und der zusammen-

fassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB, im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3 - Fachbereich Bauen – während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Auslegung ist unbefristet.

Mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 dBauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB für die Wirksamkeit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Flotwedel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gegenüber der Samtgemeinde Flotwedel darzulegen.

Außerdem wird gemäß § 6 (7) i. V. m. § 6 (4) NGO in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Flotwedel, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind.

Wienhausen, 10.10.2011  
Samtgemeinde Flotwedel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Im Auftrag

Erdt L. S.

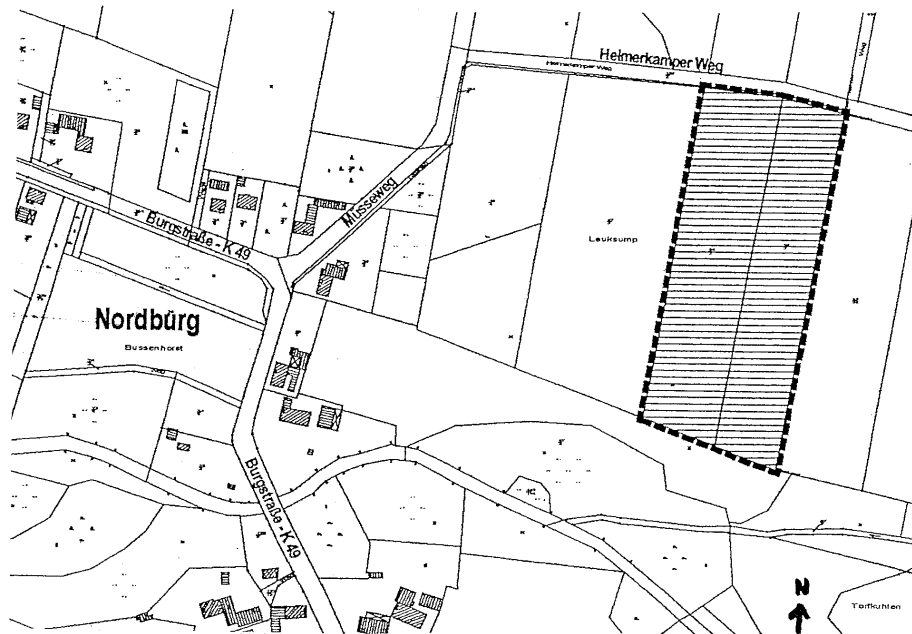
---

Bebauungsplan Nr. 32 „Biogasanlage Nordburg“ der Gemeinde Wienhausen, OT Nordburg

Bekanntmachung gem. §10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wienhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Mai 2011 den Bebauungsplan Nr. 32 „Biogasanlage Nordburg“ gem. § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug „schwarz umrandet und schraffiert“ dargestellt.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Biogasanlage Nordburg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 BauGB im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am

Alten Bahnhof 3- Fachbereich Bauen- während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann hat das Recht, die Unterlagen einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen. Die Auslegung ist unbefristet.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wienhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wienhausen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Wienhausen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Wienhausen, 17.10.2011  
Gemeinde Wienhausen  
Der Gemeindedirektor  
Im Auftrag

Erdt L. S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN